

Besondere Bestimmungen.

§. 1.

Die Vorgesetzten des Bahnaufsehers sind:
der Sections-Ingenieur und dessen Assistent,
der Ober-Ingenieur und
die Directoren.

In allen seinen Dienstesangelegenheiten ist er unmittelbar an den Sections-Ingenieur oder dessen Assistenten gewiesen.

§. 2.

Dem Aufseher liegt vor Allem die Verpflichtung ob, für die gute Unterhaltung der ihm zugeheilten Bahnstrecke in Gemäßheit der allgemeinen Vorschriften und speciellen Befehle und Anordnungen des Sections-Ingenieurs zu sorgen, und er ist dafür verantwortlich.

Diese Verpflichtung erstreckt sich sowohl auf den Unterbau, als auf den Oberbau, mithin auf den gehörigen Zustand der Bahnoberfläche, der Dämme, Böschungen, Auffahrten, Uebergänge, Gräben, Brücken, Kanäle und Durchlässe, des Bahnholzes und der Schienen, der Schrauben, Nägel, Auß-

weichungen, Drehscheiben und sonstigen Vorrichtungen; ferner: der Meilenzeiger, Gränzpfähle und Barrieren, Einfriedungen, Warnungstafeln, Pflanzungen, Brunnen, Wächterhäuser und anderer Gebäude 2c. Dort, wo auch die Feuerlöschrequisiten unter seiner Obhut stehen, hat derselbe deren Instandhaltung und etwaige Verwendung nach der erlassenen Instruktion zu überwachen.

§. 3.

Die gewöhnlichen Reparaturen hat der Aufseher unter Beachtung der Vorschriften des Sections-Ingenieurs oder Assistenten ungesäumt, und in gehöriger Weise vorzunehmen, und hierzu die ihm zugetheilten Bahnwächter und Hilfsarbeiter fleißig zu verwenden.

Wenn jedoch außerordentliche Verbesserungen erforderlich wären, so muß der Aufseher dem Sections-Ingenieur sogleich die Anzeige und Vorschläge über die beste Weise der Abhilfe und Verhütung weiterer Nachtheile erstatten, und Verhaltungsbefehle einholen.

Ist dagegen Gefahr am Verzuge vorhanden, so ist der Aufseher unter gleichzeitiger Meldung an den Sections-Ingenieur verpflichtet, nach eigenem

Ermeſſen die Abhilfe auf das Schnellſte anzuordnen, zu vollziehen und zu dieſem Behuſe die erforderlichen Hilfsarbeiter ſogleich aufzunehmen und wieder zu entlaſſen, ſobald ſie entbehrlich ſein ſollten. Unter den Arbeitern ſind diejenigen zu bemerken, welche ſich gut verwenden laſſen oder zu einem Wächterdienſte tauglich erſcheinen, um ſich ihrer in Nothfällen bedienen zu können.

§. 4.

Der Aufſeher hat ſeine Strecke täglich zu be-
gehen, um den Zuſtand der Bahn, die erforderlichen
Arbeiten, ſo wie die Arbeiter auf das Sorgfältigſte
zu überwachen, die Stations- und Wächteruhren
zu vergleichen, etwaige Anzeigen der Wächter zu
empfangen, deren Werkzeuge und Requiſiten zu
revidiren, und endlich die Nachtwächter häufig
und unverhofft zu controlliren.

Um dieß gehörig bewirken zu können, muß
er ſeine Wohnung an jenem Orte nehmen, der ihm
von der Direction angewieſen wird, und darf ohne
ſchriftliche Erlaubniß des Sections-Ingenieurs ſeine
Strecke niemals verlaſſen.

In Krankheitsfällen hat er dem Sections-In-
genieur ſogleich die Anzeige zu machen, damit

dieser erforderlichen Falles für einen Stellvertreter sorgen könne. Die Dauer der Krankheit muß durch ein Zeugniß des Arztes bestätigt werden.

§. 5.

Ganz besondere Aufmerksamkeit hat der Aufseher darauf zu richten, daß Alles, was der freien und gefahrlosen Befahrung der Bahn hinderlich sein kann, sogleich beseitiget werde, und zu diesem Ende darf derselbe ohne Rücksicht auf die Tages- oder Nachtzeit keine Anstrengungen unversucht lassen, hauptsächlich bei starker Frequenz, an Feiertagen, bei Nebel und wenn es sich um Begräumung des Schnees handelt.

Im Falle irgend einem Transporte ein Unfall oder ein Aufenthalt innerhalb seiner Strecke zu-
stößt, hat er mit seinen Leuten unweigerlich die thätigste Hilfe zu leisten, und sich dabei nach den Anordnungen des Zugführers zu richten, so wie dem letzteren überhaupt auf Verlangen willfährig beizustehen.

§. 6.

Der Aufseher hat sich über das Grund- und sonstige Eigenthum, welches die Unternehmung im

Bereiche seiner Strecke besitzt, von dem Sections-Ingenieur, ein Verzeichniß sammt Plan geben zu lassen, und sowohl selbst darauf zu achten, als auch durch seine Untergebenen darauf achten zu lassen, daß dieses Eigenthum nicht beschädiget oder entfremdet, sondern nur in der Weise gebraucht und benutzt werde, wie es sich gebührt. Auch mit den, hinsichtlich der Anrainer getroffenen Bestimmungen muß er sich bekannt machen, und darauf halten und halten lassen, daß selbigen nachgekommen werde.

§. 7.

Der Aufseher ist ferner verpflichtet, die beste Benützung und Aufbewahrung der Werkzeuge, Utensilien und Materialien zur Instandhaltung und Ausbesserung der Bahn und deren Zugehör zu überwachen, und dafür zu sorgen, daß unbrauchbar gewordene oder in Abgang gekommene Gegenstände reparirt oder aus dem Depot des Sections-Ingenieurs ersetzt werden. Von eintretendem Bedarfe hat derselbe in Zeiten Anzeige zu machen, und die Ablieferung außer Gebrauch gesetzter Werkzeuge und Materialien zu bewirken.

§. 8.

Ueber die, auf seiner Strecke zur Reparatur des Oberbaues vorrätigen oder verwendeten Materialien, als: Hölzer, Schienen, Chairs, Schrauben, Nägel zc., sowie über ihm anvertrautes Brenn-Materiale für die Locomotive und Schmiere für die Reserve-Wagen zc. hat der Aufseher unter Dafürhaftung eine genaue Rechnung zu führen, Ab- und Zugang vorschriftsmäßig zu notiren, und von den vorkommenden Veränderungen des Bestandes in seinem wöchentlichen Rapporte specielle Anzeige zu machen.

§. 9.

Außer dieser Materialrechnung hat der Aufseher noch ein Journal zu halten, in welches der Tag- und Nachtdienst der Wächter nach den geschehenen Visitationen, alle sonstigen, auf seiner Strecke Statt findenden Vorgänge jeder Art, vorkommende Reparaturen und Auswechslungen, im Dienste befindliche Arbeiter, deren Arbeitszeit und Betragen, Beschädigungen an der Bahn oder deren Zugehör, etwaige Unfälle zc. einzutragen

sind, und dieses Journal zur Vorlegung stets bereit zu halten.

Bei den, von dem Sections-Ingenieur oder dem Ober-Ingenieur erfolgenden Revisionen hat er dieselben stets zu begleiten, das Journal jedesmal vorzulegen und sich bestätigen zu lassen.

§. 10.

Hinsichtlich der Handhabung der Ordnung und Bahnpolizei ist der Aufseher verpflichtet, auf die Befolgung der deßhalb bestehenden, von der hohen Staatsregierung genehmigten Vorschriften unabweichlich zu halten und Contraventionen aufs Schleunigste zur Anzeige zu bringen.

Insbesondere hat er sich mit der Instruktion der Bahnwächter und den vorgeschriebenen Signalen genau bekannt zu machen, dieselben einzuüben, darauf zu halten, daß sie eintretenden Falles vorschriftsmäßig beobachtet, weiter befördert, und die dazu erforderlichen Utensilien in gehörigem Stande erhalten werden.

Sollten besondere Umstände die gebräuchliche Beförderung der Signale unmöglich machen, so hat er nach Thunlichkeit dafür zu sorgen, daß sie

auf andere Weise, z. B. durch Ansagen von einem Bahnwächter zum andern, durch vorüberfahrende Trains oder in dringenden Fällen durch reitende Boten schleunigst ihre Bestimmung erreichen.

§. 11.

Allwöchentlich sind dem Sections-Ingénieur vom Aufseher die nach den einzelnen Rechnungs-Conti geordneten Zahlungsbelege der Auslagen für seine Strecke einzureichen, und zugleich schriftlicher oder mündlicher Rapport über die ausgeführten oder noch auszuführenden Arbeiten, so wie über alles im Laufe der Woche Vorgefallene zu erstatten, wozu ihm sein Journal als Anhaltspunkt dient.

Diejenigen Arbeiter, deren Verrichtungen in mehr als Ein Fach einschlagen, sind in jenem Conto aufzuführen, bei welchen sie hauptsächlich beschäftigt waren, jedoch unter Bemerkung der verschiedenen geleisteten Arbeiten.

Bei der Ausarbeitung von Kostenanschlägen und dergleichen hat er den Sections-Ingénieur durch Ertheilung der erforderlichen Nachweisungen zc. möglichst zu unterstützen, und demselben, wie schon bemerkt, alle ihm zweckmäßig scheinenden

den Vorschläge in Bezug auf Verbesserung etc. zu machen.

§. 12.

Da der Aufseher für die Sicherheit und Ordnung seiner Strecke verantwortlich bleibt, so ist er befugt, kleinere Nachlässigkeiten und Vergehen der Bahnwächter mit einem Abzuge am Lohne bis zum Belaufe eines Tagelohnes unter Anzeige an den Sectionen-Ingenieur zu bestrafen; bei größeren Verschuldungen hat er jedoch die betreffenden Wächter einstweilen vom Dienste zu suspendiren, wenn d'araus kein Nachtheil zu befürchten ist, und dem Sectionen-Ingenieure sofort zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen.

Hilfsarbeiter können vom Aufseher in solchen Fällen ohne Anzeige durch Abzug vom Lohne bestraft oder zu jeder Zeit entlassen werden.

§. 13.

Befinden sich in der, dem Aufseher übergebenen Strecke Zwischenstationen, an welchen Reserve-Wagen zur Ausnahme von Personen oder Frachten aufgestellt werden, so hat er dafür zu sorgen, daß diese Wagen vor schlechter Witterung möglichst

geschützt, wohl gereinigt, im guten Stande erhalten, und vor dem Abgange hinlänglich geschmiert werden.

Vorgefundene Fehler an denselben sind sogleich dem Sections-Ingenieur zu berichten.